

### **Art. 38 Verpflichtungsgeschäfte; Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. <sup>2</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre Befugnisse beschränkt.

(2) <sup>1</sup>Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Erklärungen sind durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister oder ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Gemeindebediensteten unterzeichnet werden. <sup>4</sup>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.